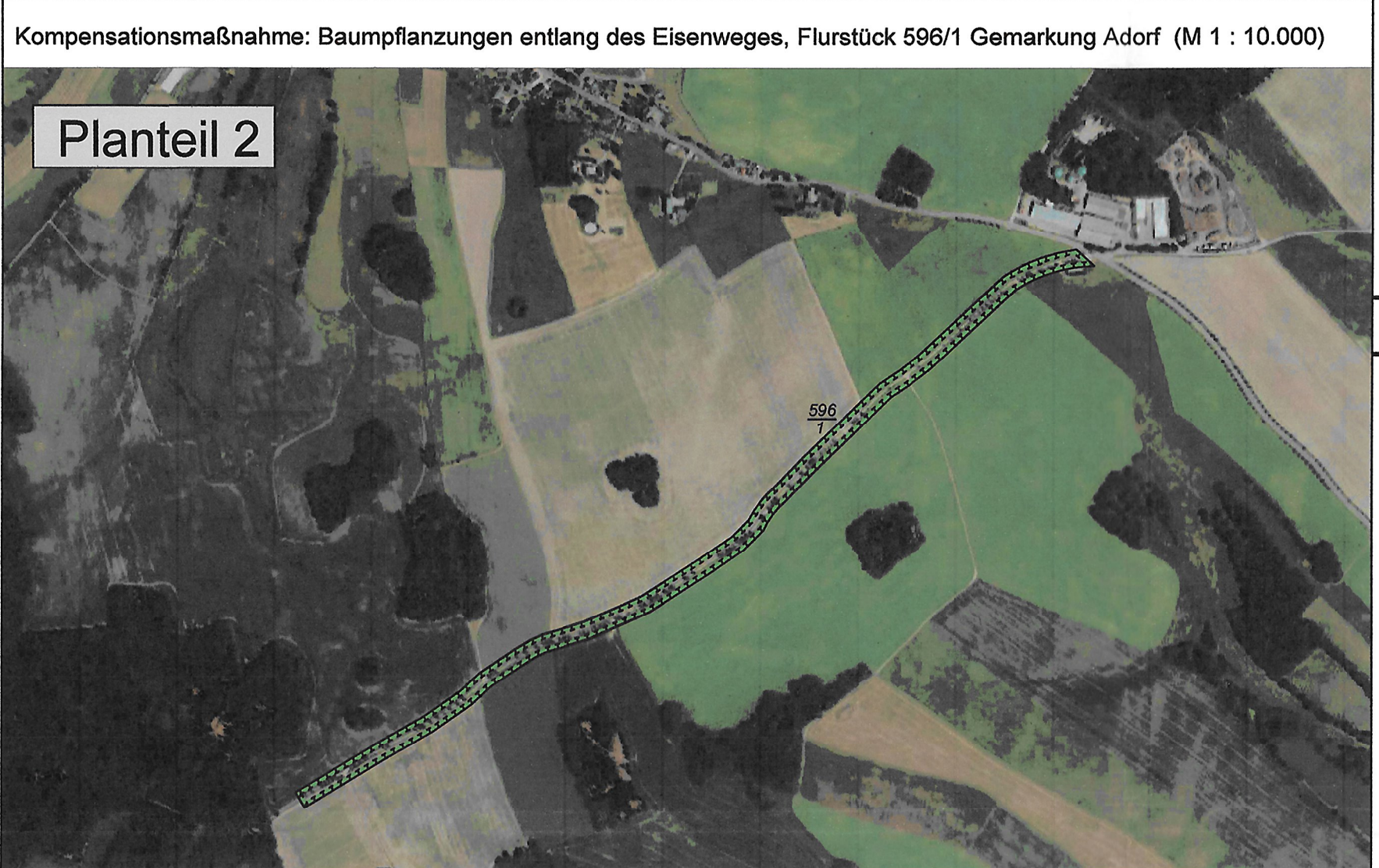


Planteil 1



IV Hinweise zur Planung

- Mutterboden**
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Baubeschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
- Um größere topographische Veränderungen zu vermeiden, sollten Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken möglichst gering gehalten werden.
- Altlasten**
Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbau-technischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt oder vermutet, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKWBoSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.
- Radonschutz**
Das zu überplanende Gebiet befindet sich außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes, jedoch gemäß Hinweis des LfULG in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonkonzentration in der Bodenluft als auffällig / erhöht charakterisiert ist. Das LfULG empfiehlt beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchtigkeitsschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen zusätzlichen Radonschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 StrSchV durchzuführen.
- Altbergbau**
Da in diesem historischen Altbergbaugbiet Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und obwohl im Geltungsbereich keine Bergbauaufschlüsse bekannt sind, sollten Baugruben und Fundamentgräben einer Baugrubengutachtung auf das Vorhandensein von Gang-ausbreitsbereichen und Spuren alten Bergbaus ingenieurgeologisch überprüft werden. Wird Alt-bergbau angetroffen, ist das Sächsische Oberbergamt Freiberg gemäß § 5 der Sächsischen Hohlraumverordnung in Kenntnis zu setzen.
- Baugrunduntersuchung**
Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungs-eigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Alle Bodenuntersuchungsergebnisse sind nach Sächs. Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dieser zuständigen geologischen Behörde zur Verfügung zu stellen (§15 SächsKWBoSchG). Bei Bodenaufschlüssen ist die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß Geo-logiedatengesetz (GeolDG) zu beachten.
- Vermessungs- und Grenzpunkte**
Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenz-punkte sind vor den Baumaßnahmen sichern zu lassen (§§ 9 und 27 Sächs. Vermessungs- und Katastergesetz SächsVermKatG).
- Denkmalschutz, Archäologie**
Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen. Eine Beeinträchtigung von Denkmalschutzobjekten ist auszuschließen.
- Kampfmittel**
Sollten bei der Bauausführung verdächtige kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- Staubemissionen**
- Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen oder Befeuchten des Materials bei Umschlagvor-gängen von Material mit hohem Feinkornanteil bei trockener Witterung.
- Befestigung der Fahrwege mit einer Schottertragsschicht bzw. Befuchtung bei Bedarf.
- Vermeidung der Aufbereitung mit mobilen Aufbereitungsanlagen in trockenen Wetterperioden; bei Bedarf Befuchtung des Materials
- Lärmschutz**
Sollten bei der Anlage ausschließlich Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr und Samstag zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr außerhalb der besonders schutzwürdigen Ruhe-zeiten für Wohngebiete.
- Die Holzverarbeitungsmaschinen sind lediglich sporadisch nach Bedarf wenige Jahre pro Jahr zu nutzen. Der Hacker und die Schredder sind nicht gleichzeitig zu nutzen.
- Anlagenstandorte im Norden des Betriebsgeländes hinter / zwischen den Halden des zu verarbeitenden bzw. des bereits verwerteten Materials; somit Abschirmung der Anlagen von der schutzwürdigen Bebauung.

- 12 empfohlene Pflanzenarten
- | | |
|--|--|
| Sträucher:
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Sambucus nigra
Viburnum opulus | Roter Hartriegel
Gerneine Hasel
Eingrifflicher Weißdorn
Zweiggrifflicher Weißdorn
Pfaffenröhchen
Rote Heckenkirsche
Schlehe
Schwarzer Holunder
Gewöhnlicher Schneeball |
|--|--|

- | | |
|---|--|
| Bäume (Ausgleich):
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Acer pseudoplatanus
Quercus robur | Eberesche
Winterlinde
Bergahorn
Stiel - Eiche |
|---|--|

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I. S. 1353) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) als Verordnung über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist.

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 00.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

LEGENDE

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

Gewerbegebiet GE § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 21 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

GFZ 0,8 Geschossflächenzahl

OK 11,0 Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

offene Bauweise

Flächen für Versorgungsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Fläche für Anlagen zur Löschwasserbereitstellung

Prozesswasserbecken (Regenwasserrückhaltung)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Hauptversorgungsleitung, unterirdisch mit Bezeichnung des Mediums

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

private Grünfläche

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Erhalt Bäume

Erhalt Sträucher

Anpflanzen Sträucher

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

zu belastenden Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger

Hinweise

Art der baulichen Nutzung	Nutzungsschablone	
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
±B. 233	Flurstücksnummer	
~10,00~	Bemaßung [Meter]	
baulicher Bestand		
max. Höhe der baulichen Anlagen		
Oberkante OK		
Bauweise		
505.12	Geländehöhen	
• BP 506.90	Höhenbezugspunkt	
Gas	Erdgas Hochdruckleitung DN 800	
	nach § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) zu beurteilende Fläche	

Teil B Textteil

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§§ 2 - 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Es wird ein "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- Es sind Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO zulässig.
- Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt:
 - Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO),
 - Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
- Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO werden unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen. Auch ist innerhalb des Gewerbegebietes die Anlage einer Freiflächenfoto-vollanlage unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,8, die zulässige Geschossflächenzahl GFZ mit 0,8 festgesetzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit maximal 11,0 m festgesetzt, bezogen auf Bezugspunkt BP, Oberkante OK Böschung 506,90 ü NN.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22, 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**

- Für das Gewerbegebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
- Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen zwischen den Baugrundstücken gilt § 6 SächsBO. Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu 1,50 m überschritten werden.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§§ 14, 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- In dem Gewerbegebiet sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der Baugrenze herzustellen.

- Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Rückhaltung von Niederschlagswasser soll innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Die Rückhaltung des Regenwassers erfolgt über ein vorhandenes Prozesswasserbecken. Der erforderliche Speicherraum ist im Zuge des Bauantrages nachzuweisen.
- Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind die Lagerflächen für unbehandelte Materialien unverseigt zu gestalten (offenporige, versickerungsfähige Beläge, wassergebundene Schotterdecke). Eine Versickerung ohne Vorbehandlung ist nur von unverschmutztem Niederschlagswasser möglich.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Zur Sicherung und Freihaltung der Schutzstreifen für die im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen sind Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Die Festsetzungsinhalte zur Bebau- und Bepflanzbarkeit entsprechen den technischen Anforder-ungen für die Schutzstreifen (Gascade).
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft sind auf dem Blühstreifen entlang des Eisen-weges (Flurstück 596/1 Gemarkung Adorf) 22 Bäume als Hochstämme im Frühjahr oder Herbst zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m. Als Mindestgröße für die Hochstämme wird festgesetzt: Stammumfang mindestens 14-16. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.
- Ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Neukirchen und der KVA sichert die Um-setzung, die spätestens 1 Jahr nach Genehmigung des Bebauungsplanes zu erfolgen hat.
- Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)**
- Die private Grünfläche im Bereich des östlichen Geltungsbereichsgrenze ist als begrün-te Abstandsflächen zur gestalterischen Aufwertung und zur Einbindung der Komposteranlage in die Landschaft anzulegen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Als Mindestgröße wird festgesetzt: vSt: 3-5 Tr. h 40-80. Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.
- Die in der Planzeichnung dargestellte private Grünfläche entlang der südlichen Flurstücks-grenze des Geltungsbereiches (Böschungsbereich, Flurstück 596a) sind in ihrem Bestand zu erhalten und vor Schäden zu bewahren.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 69 SächsBO)

9 Einfriedungen

- Ausnahmeweise können Einfriedungen von einer Gesamthöhe bis maximal 5,0 m zugelassen werden, wenn begründete und nachgewiesene Sicherheitsbedürfnisse bestehen.
- Mit Einfriedungen ist ein Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzu-halten.

10 Werbeanlagen

- Als Werbeanlagen sind nicht zulässig: bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei der die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blink-reklame).

Verfahrensvermerke

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "KVA - Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH" wurde vom Gemeinderat am 28.10.2020 (Beschluss Nr. 96/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 11/2020 bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 28.04.2021 den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 1:500 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.: 28/2021).

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 05/2021 vom 12.05.2021 im Rahmen einer Auslegung vom 20.05.2021 bis einschließlich 24.06.2021 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.05.2021 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 05/2021 vom 12.05.2021 im Rahmen einer Auslegung vom 20.05.2021 bis einschließlich 24.06.2021 durchgeführt.
- Der Gemeinderat hat am 28.07.2021 (Beschluss Nr. GR 61/2021) den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, Maßstab 1:500 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der 2. Änderung des des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr.: 08/2021 vom 11.08.2021 bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen (www.neukirchen-erzgebirge.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen konnten bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zur dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.08.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Der Gemeinderat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2022 (Beschluss Nr.: 89/2022) abschließend abgewogen worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 27.09.2022 (Beschluss Nr.: 90/2022) vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht wurden gebilligt.
- Die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plan-zeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.10.2022 (Beschluss Nr.: 66/2023) in einzelnen Punkten erneut abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 28.06.2023 (Beschluss Nr.: 67/2023) vom Gemeinderat erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht wurden gebilligt.
- Die Satzung zur Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird hiermit ausfertigt.

Neukirchen, 14.02.2024

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister

Thamm Bürgermeister